

# Friedhofsgebührensatzung

## Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Sosberg vom 8. 10. 2010

Der Gemeinderat von Sosberg hat am 8. 10. 2010 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	2
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
<b>Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....</b>	<b>3</b>
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Urnengrabstätten.....	3
III. Wahlgrabstätten .....	3
IV. Benutzung der Leichenhalle .....	3
V. Grabherstellung.....	3

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben.

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und Gebührenordnung vom 12. 03. 1996 in der Fassung des III. Nachtrages vom 22. 08. 2007 außer Kraft.

Sosberg, 8. 10. 2010

(Siegel)

Willi Lehnert  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

## I. Reihengrabstätten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Reihengrab	200,00 Euro
2. Kindergrab	200,00 Euro
3. Rasengrab	1.500,00 Euro

## II. Urnengrabstätten

Urnengrab	200,00 Euro
-----------	-------------

## III. Wahlgrabstätten

1. Wahlgrab	800,00 Euro
2. Für die Verlängerung der Nutzungszeit für Wahlgrabstätten je angefangene 10 Jahre	200,00 Euro

## IV. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung von Leichen und Aschen werden pro Nutzungstag 15,00 Euro erhoben. Die Mindestgebühr beträgt je Nutzung 30,00 Euro.

## V. Grabherstellung

Für die Herstellung eines Grabes und der Entsorgung des überschüssigen Aushubs direkt nach dem Verfüllen der Grabstätte sind dem Grabhersteller / der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.